

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Annaburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch § 155 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) hat der Stadtrat der Stadt Annaburg für das Gebiet der Stadt Annaburg einschließlich der dazugehörigen Ortsteile in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen gem. § 47 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die:

- a) Eigentümer
- b) Besitzer
- c) Hinterlieger
- d) Nießbraucher (§ 1030 BGB)
- e) Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung)
- f) Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB)
- g) Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG)

der durch öffentliche Straßen, Wege oder Plätze erschlossenen und bebauten oder unbebauten Grundstücke als Verpflichtete übertragen. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Haltestellenbuchten, der Fahrbahnen, der Senkkästen der Straßenabläufe, sowie der Pflege der Bäume, Hecken und sonstiger Gehölze soweit sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge nichts anderes ergibt.

(4) Soweit die Stadt Annaburg nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Geh- und Radwege,
- b) Gerinne,

- c) Rand- und Seitenstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung,
- d) Parkbuchten
- e) Versickerungsmulden.

(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder einen Dienstleister mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Den nach § 1 Abs. 1 Verpflichteten obliegt folgende in den §§ 4-7 aufgeführte Reinigungspflicht.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung nach §§ 4 und 5
- b) den Winterdienst nach §§ 6 und 7.

II. Abschnitt

Allgemeine Straßenreinigung

§ 4

Art und Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Geh- und Radwege, Gerinne, Rand- und Seitenstreifen, Parkbuchten sowie Versickerungsmulden) sind regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich und bei Bedarf zusätzlich zu reinigen.

Ausgebaut im Sinne der Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub, sonstigen Verunreinigungen und Unkraut.

(3) Bei unbefestigten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder sonstigem Bewuchs.

(4) Außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen etc.) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu entfernen.

(5) Die nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, bleibt unberührt.

(6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) Der Straßenkehrriech ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder zum Nachbarn, noch in Straßeneinläufe, offene Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün oder ähnliche Flächen gekehrt werden.

§ 5

Besondere Reinigungszeiten

Vor besonderen Anlässen (Heimatfest, Fest der Vereine, Umzüge und Ähnliches) haben die Verpflichteten über das genannte Maß hinaus ihrer Straßenreinigungspflicht nachzukommen.

III. Abschnitt

Winterdienst

§ 6

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer Mindestbreite, soweit vorhanden, von 1,2 m von Schnee zu räumen. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und

Löschwasserentnahmestellen sind von Schnee und Eis frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.

(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(4) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(5) In der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr gefallener Schnee ist nach Beendigung des Schneefalls spätestens jedoch bis 19.00 Uhr zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 analog.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,2 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 6 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Die Benutzung von Asche als Streumaterial ist untersagt.

(5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) § 6 Abs. 5 gilt analog.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 8

Kontrolle

Die Behörde behält sich das Recht vor Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Zuwiderhandlungen zu ahnden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den §§ 4 und 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- b) entgegen den §§ 6 und 7 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Annaburg vom 19.09.2007
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Groß Naundorf vom 21.10.2008
- Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bethau in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2002
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prettin vom 06.05.1991
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Axien vom 05.02.2002
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Labrun vom 08.09.1999
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Lebien vom 16.06.2005
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Plossig vom 16.01.1992

- Ende der Lesefassung -